TOP:

Meckenheim
Lebendig. Modern. Sympathisch.

Der Bürgermeister

Informationsvorlage

15 - Recht, Vergabe, Versicherungen und Datenschutz

Vorl.Nr.: I/2022/0704

Datum: 03.06.2022

Gremium	**Sitzung am**		
Rat	22.06.2022	öffentlich	Kenntnisnahme

Tagesordnung

Kommunalverfassungsstreit (Beschränkungen des Rederechts)

Begründung

Die Verwaltung informiert über ein verwaltungsgerichtliches Verfahren, Az. 4 K 1858/21 wegen eines Kommunalverfassungsstreits, das in der 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Köln im März 2022 zur Entscheidung anstand.

I. Einleitung

Die Klägerinnen und Kläger (Mitglieder der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Meckenheim) und der Beklagte (Rat der Stadt Meckenheim) streiten über die Rechtmäßigkeit der Beschränkungen des Rederechts in den Ausschüssen des Beklagten. § 13 Abs. 6 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Meckenheim vom 24. März 2021 begrenzt sowohl die Redezeit als auch die Anzahl der Redebeiträge der Ratsmitglieder im Rat. Gemäß § 27 der Geschäftsordnung sind auf Sitzungen der Ausschüsse des Rates und der Stadt Meckenheim die für den Rat geltenden Bestimmungen der Geschäftsordnung sinngemäß anzuwenden, soweit nicht durch Gesetz oder § 28 der Geschäftsordnung abweichende Regelungen bestimmt sind. § 28 der Geschäftsordnung beinhaltet keine Regelungen zum Rederecht der Ausschussmitglieder.

II. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 14. März 2021 stellte die SPD-Fraktion einen Antrag auf Aufnahme eines § 28 Abs. 15 in die Geschäftsordnung, laut dem § 13 Abs. 6 Satz 3 der Geschäftsordnung keine Anwendung auf die Ausschüsse finde. Dieser Antrag wurde in der Ratssitzung vom 24. März 2021 mehrheitlich abgelehnt. Daraufhin haben die Kläger am 6. April 2021 Klage erhoben. Sie beantragen festzustellen, dass § 13 Abs. 6 Satz 3 der Geschäftsordnung sie in ihren Rechten als Mitglieder des Beklagten verletze, soweit durch diesen die Redezeit in den Ausschüssen auf höchstens drei Redebeiträge pro Tagesordnungspunkt und Ausschussmitglied festgesetzt werde. Hilfsweise beantragen die Kläger festzustellen, dass der Beklagte sie in ihren Rechten als Mitglieder des Beklagten verletzt habe, indem er die Ausnahme der Ausschüsse von der Regelung des § 13 Abs. 6 Satz 3 der Geschäftsordnung in seiner Sitzung vom 24. März 2021 abgelehnt habe.

III. Entscheidung des Gerichts

Das Verwaltungsgericht Köln hat die Klage durch Urteil vom 9. März 2022 vollumfänglich abgewiesen. Die Klage habe weder mit dem Haupt- noch mit dem Hilfsantrag Erfolg, da diese bereits unzulässig seien.
Der Hauptantrag sei unstatthaft, da es an dem für eine Feststellungsklage gemäß § 43 Abs. 1 VwGO erforderlichen feststellungsfähigen Rechtsverhältnis zwischen den Beteiligten fehle. Ein solches konkret-individuelles Rechtsverhältnis werde nicht durch die strittige Geschäftsordnungsregelung selbst, sondern erst durch deren konkrete Anwendung im Einzelfall durch die jeweilige Ausschussvorsitzende bzw. den jeweiligen Ausschussvorsitzenden begründet. Diese konkretisiere und individualisiere die Regelung der Geschäftsordnung. Eine statthafte Feststellungsklage könne beim Verwaltungsgericht deshalb nur gegen einen einzelnen konkreten Vollzugsakt der bzw. des Ausschussvorsitzenden und nicht gegen die Geschäftsordnungsregelung als solche erhoben werden.
Der Hilfsantrag sei ebenfalls unzulässig, da er keinen über den Hauptantrag hinausgehenden Gehalt aufweise.

IV. Kosten des Verfahrens

Gemäß § 154 Abs. 1 VwGO tragen die Klägerinnen und Kläger die Kosten des Verfahrens. Für das vorangegangene Eilverfahren 4 L 608/21 sind Gerichtskosten in Höhe von 80,50 Euro sowie Anwaltskosten der Klägerinnen und Kläger in Höhe von 1.335,33 Euro, mithin insgesamt 1.415,83 Euro angefallen. Für das Hauptsacheverfahren 4 K 1858/21 sind Gerichtskostenvorschüsse in Höhe von 798,00 Euro und Anwaltskostenvorschüsse der Klägerinnen und Kläger in Höhe von 3.311,46 Euro, mithin insgesamt 4.109,46 Euro angefallen. Insgesamt belaufen sich die Kosten des Verfahrens demnach auf 5.525,29 Euro. Aufgrund einer Kostenerstattungspflicht der Körperschaft, der das Organ zugeordnet ist, fallen diese Kosten der Stadt Meckenheim zur Last.

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 9. März 2022 ist in das Ratsinformationssystem eingestellt worden.
Meckenheim, den 03.06.2022

Christopher Nohr
Leiter

Holger Jung
Bürgermeister